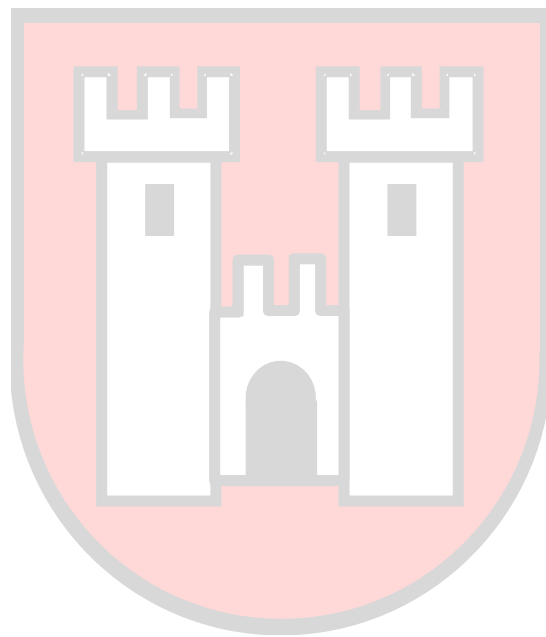


# Verordnung Fachkommission Jugendarbeit



12. August 2014

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
	ART. 1 ZWECK .....	3
	ART. 2 GRUNDSATZ .....	3
<b>B</b>	<b>AUFGABEN / ZUSTÄNDIGKEITEN</b> .....	<b>3</b>
	ART. 3 AUFGABEN.....	3
	ART. 4 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
<b>C</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
	ART. 5 ZUSAMMENSETZUNG .....	4
	ART. 6 AMTSPERIODE .....	4
	ART. 7 SEKRETARIAT .....	4
	ART. 8 ENTSCHÄDIGUNG.....	4
<b>D</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
	ART. 9 INKRAFTTRETEN .....	4

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 1. Dezember 2011 die nachfolgende Verordnung Fachkommission Jugendarbeit:

## **A Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der Fachkommission Jugendarbeit (FK JA).

<sup>2</sup> Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die FK JA ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Die FK JA unterstützt den Gemeinderat und das Ressort Bildung im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten

<sup>3</sup> Die FK JA ist administrativ dem Gemeinderat unterstellt.

## **B Aufgaben / Zuständigkeiten**

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die FK JA ist für sämtliche Aufgaben im Bereich Jugendarbeit zuständig. Namentlich sind dies:

- a aktive Jugendarbeit (Projekte für und mit Jugendlichen)
- b Prävention (Informationsanlässe, Vorträge)
- c Öffentlichkeitsarbeit
- d Zusammenarbeit mit regionaler Jugendarbeit

<sup>2</sup> Die Aufgaben können durch den Gemeinderat situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die FK JA verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Voranschlagskredit 540.300.01 „Fachkommission Jugendarbeit“
- b Voranschlagskredit 540.318.02 „Projektkosten Jugendarbeit“
- c Voranschlagskredit 540.362.01 „Regionale Jugendarbeit, Beitrag“
- d Verpflichtungskredite in der Funktion 540 (durch die FK JA beantragt)

<sup>2</sup> Zur Kostendeckung wird gemäss GR-Beschluss ~~wird~~ aus dem Legat „Grundkapital“ jährlich ein bestimmter Betrag mit Verwendungszweck Jugendprävention und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt, momentan Fr. 3'000.— pro Jahr.

<sup>3</sup> Das Verfahren betreffend Voranschlags- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das Interne Kontrollsystem (IKS).

<sup>4</sup> Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

## **C Organisation**

### **Art. 5 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die FK JA besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Schulkommission ist Mitglied von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Die übrigen 4 bis 6 Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters Bildung gewählt.

<sup>4</sup> Die FK JA bestimmt mit Mehrheitsentscheid einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

### **Art. 6 Amtsperiode**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der FK JA werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

<sup>3</sup> Die FK JA unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

### **Art. 7 Sekretariat**

<sup>1</sup> Über die Sitzungen der FK JA ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt auf Anfrage die Protokollführung.

<sup>2</sup> Der Gemeindeverwaltung können durch die FK JA administrative Aufgaben übertragen werden. Dies hat in Absprache mit dem Gemeindeverwalter zu erfolgen.

### **Art. 8 Entschädigung**

Betreffend Entschädigung ist die FK JA den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

## **D Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 12. August 2014 angenommen und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten wird im Amtsanzeiger vom 21. August 2014 öffentlich bekannt gemacht.

### **Im Namen des Gemeinderates**

Barbara Josi  
Präsidentin

Beat Schneider  
Gemeindevorwalter